

den muß, welche denselben nach entsprechender weiterer Erfundigungsbeziehung, den ihnen liebgebrachte zu gestellten Schemata's gemäß, dem Justizamt anzugezeigen haben.

Zugleich aber werden die Localgerichte des Ortes Neubau und der Dörfer angewiesen, in Erstattung der Codesanzeige, den 17. Fragepunkt, welcher der wichtigste ist, weil er die Sicherstellung des Nachlasses behandelt, jedesmal in die genaueste Erwägung zu ziehen und dem Justizamts auch hierunter die öfters zu vermissen gewesene vollständige Auskunft zu gewähren, damit ich mich zur Beurtheilung darüber in den Stand gesetzt sehe, ob die Versiegelung des Nachlasses zu verhängen, oder von ihr Abstand zu nehmen sei.

Frankenberg, am 29. November 1855.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Bekanntmachung

für die Dorfschaften des Amtsbezirks.

Die unterzeichnete Behörde hat als offene Gerichtsstelle die Verpflichtung, in den Expeditionsstunden jedes Wochentages die vorkommenden Geschäfte zu erledigen.

Zuweilen tritt indes der Fall ein, daß diejenigen Gerichtsbefohlenen, welche freiwillig, ohne vorgängige Ladung, in ihrem Interesse an Amtsstelle erscheinen, um deshalb mehrere Stunden zu warten haben, weil die Parteien, welche zu einem Termin vorgeladen worden, vorerst zu fordern sind.

Um dem Warten nicht vorgeladener Parteien thunlichst zu begegnen, hat das Justizamt beschlossen, in den vor ihm anhängigen Civil- und Verwaltungssachen auf keinen Sonnabend Termine im Vorraus anzusetzen, sondern versuchsweise jeden Sonnabend, daßfern er nicht ein Feiertag ist, für die unbestellten Sachen der Amtslandschaft offen zu halten.

Diejenigen, welche, ohne besonders auf einen andern Tag vorgeladen zu sein, den Sonnabend jeder Woche zu Erledigung ihrer unbestellten Geschäfte an Amtsstelle wählen wollen, können daher sich möglichst baldiger Absolvierung versichert halten.

Auch haben die Ortsrichter und Gemeindevorstände, welche mit mir, dem Beamten selbst, Einsprache zu nehmen wünschen, sich womöglich nur Sonnabends bei mir einzufinden, daßfern nicht diese eine dringliche ist, für welche ich täglich bereit bin.

Im Uebrigen hat jeder Ortsrichter und Gemeindevorstand seines Orts für Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Frankenberg, am 27. November 1855.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Nugholzauction.

Auf Neusorger Forstrevier sollen

den 7. December 1855

und

den 8. December 1855

und zwar:

am ersten Tage:

39 weiche Stämme von 9—12 Zoll Stärke im Lungwitzer Scheibenholz,

8 " " 9—16 " " im Wiensdorfer Scheibenholz,

148 " " 9—18 " " in der Rohlung und Gemeindeholz,

132 " Stangen 4—6 "

am zweiten Tage:

29 weiche Stämme von 10—14 Zoll Stärke im Schwarzholtz,

522 " Stangen 4—6 "

an die Reißbietenden öffentlich verkauft werden.